

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B2/2019*
(veröffentlicht am 1. Februar 2019)

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereichs bei der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch das Landeskirchenamt,

und

der Evangelische Militärbischof

schließen gemäß Art. 6 des Vertrags der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. 1963, Seite 77) folgende Vereinbarung:

§ 1

(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrags wird im Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

§ 2

(Eingliederung)

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen eingegliedert.

* Erstmals veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland Nr. 1 vom 15. Januar 2019 (S. 10 - 11).

§ 3

(Teilnahme am Gemeindeleben)

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnortes teil.

§ 4

(Mitgliedschaft im Presbyterium und Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde)

Die Leiterin bzw. der Leiter des Evangelischen Militärpfarramtes Mayen (im Folgenden als die bzw. der Militärgeistliche bezeichnet) ist stimmberechtigtes Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen.

Die bzw. der Militärgeistliche bemüht sich um eine Förderung der Kontakte zwischen der Gemeinde und Angehörigen der Streitkräfte, insbesondere durch Zusammenkünfte, Gespräche, gemeinsame Gottesdienste etc. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist anzustreben.

§ 5

(Predigtendienst)

Die bzw. der Militärgeistliche wird nach besonderer Vereinbarung in den Predigtendienst der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen aufgenommen.

§ 6

(Amtshandlungen)

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs werden durch die Militärgeistliche bzw. den Militärgeistlichen vorgenommen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde nach Vollzug angezeigt. Unbeschadet der Zuständigkeit der bzw. des Militärgeistlichen besteht Einverständnis, dass die zum personalen Seelsorgebereich gehörenden Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der in § 1 genannten Kirchengemeinde haben, durch die jeweils für ihren Wohnsitz zuständige Kirchengemeinde betreut werden. Der Vollzug einer Amtshandlung ist der bzw. dem Militärgeistlichen anzuzeigen. Auf Wunsch der zu diesem Kreis gehörenden Personen nimmt die bzw. der Militärgeistliche die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der Ortspfarrerin bzw. dem Ortspfarrer vor und zeigt sie dieser bzw. diesem nach Vollzug an. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nimmt die Ortspfarrerin bzw. der Ortspfarrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der bzw. dem Militärgeistlichen vor und zeigt sie dieser bzw. diesem nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu hält aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Absatz 1 die Ortspfarrerin bzw. der Ortspfarrrer. Will die bzw. der Militärgeistliche die Konfirmation und die Vorbereitung dazu übernehmen, so muss gewährleistet sein, dass sie bzw. er gemäß Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowohl den Unterricht in vollem Umfange selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Den Kreis der von ihr bzw. ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt die bzw. der Militärgeistliche im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen fest.

§ 7

(Benutzung kirchlicher Gebäude)

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Mayen stellt seine Kirchen und andere kirchliche Gebäude für Amtshandlungen der bzw. des Militärgeistlichen und kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge gegebenenfalls gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung, sofern nicht andere vertragliche Regelungen bestehen.

§ 8

(Kollekten)

Die Kollekte der Gemeindegottesdienste, die die bzw. der Militärgeistliche hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erheben und an die zuständige Gemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für die Gemeinde“ bezeichnet werden, können der bzw. dem Militärgeistlichen zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben nach Beschluss des Presbyteriums überlassen werden.

§ 9

(Visitation)

Bei der Visitation der bzw. des Militärgeistlichen durch die Militärbischöfin bzw. den Militärbischof ist der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Koblenz einzubeziehen.

§ 10

(Stellung anderer Bestimmungen)

Im Übrigen gelten

- a) das Ergänzungsgesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957;
- b) das Rheinische Durchführungsgesetz vom 18. Januar 1963;
- c) die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung;

d) die Ordnung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches.

§ 11

(In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten; Veröffentlichung)

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft; sie wird zusätzlich im Verordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 15. Oktober / 19. November 1969¹ außer Kraft.

Düsseldorf, 29. November 2018

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
gez. Unterschrift

Berlin, 16. November 2018

Siegel

Der Evangelische Militärbischof
gez. Unterschrift

¹ Verordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs (VOBl) Nr. 22 vom 15. Dezember 1969 (S. 6 - 8), neu bekannt gemacht als VOBl B3/1969.